

## Honigbetrug und amtliche Kontrolle: Was feststeht, was folgt, was wir tun

*Zusammenfassung des Positionspapiers „Honigverfälschung und amtliche Lebensmittelüberwachung“ (Version 1.3, 55 Seiten) für Präsidien, Vorstände und politische Entscheidungsträger. Zwei Seiten, die genügen, um die Lage zu verstehen und zu handeln.*

**Die Bekämpfung des Honigbetrugs scheitert in Deutschland nicht an fehlenden Methoden, Laboren oder Rechtsgrundlagen, sondern am Vollzugswillen.** Die EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 verpflichtet jede Lebensmittelüberwachungsbehörde schon heute, Honig risikobasiert auf Verfälschung zu prüfen, geeignete Labore zu beauftragen und Verstöße mit Verkaufsverbot zu ahnden. Die Stadt Malmö hat es 2026 vorgemacht. In Deutschland ist nach zehn Jahren amtsbekannten Betrugs kein einziges Verkaufsverbot bekannt – und die Bundesbehörden haben uns im Sommer 2026 schriftlich bestätigt, dass nichts davon an ihnen hängt.

### 1. Der Befund

Die EU-Kommission hat 2023 bei **46 % von 320 Importhonigen** an den Außengrenzen Verfälschungsverdacht festgestellt, in einzelnen Mitgliedstaaten bis zu 100 %. Die Folge: Honig für **1,99 € je 500 g** im Regal bei Gestehungskosten von 5 bis 15 €; rund **150.000 Imkerinnen und Imker** fragen sich, ob ehrliche Erzeugung noch möglich ist, Millionen Verbraucher zahlen Honigpreise für Sirup. Die Kommission hat selbst festgehalten: Die etablierten amtlichen Methoden sind „nicht sensitiv genug“, und die Fälscher passen den Verfälschungsgrad an die Analytik an. Daraus entsteht ein **Kontrollzirkel**: Weil die amtliche Analytik nichts findet, gilt Honig als unauffällig und wird noch seltener kontrolliert. Der Befund belegt dann nicht die Echtheit des Honigs, sondern die Blindheit der Methode – die Kommission hat genau das bei ihrer Prüfung in Deutschland (22. November bis 3. Dezember 2021) protokolliert.

**Malmö zeigt, dass es geht.** Zwei Verkaufsverbote (4. März und 13. Mai 2026), eine Kontrollkampagne mit fünf Kommunen, **11 von 17 Proben beanstandet** – mit NMR, LC-HRMS und Proteomik bei Eurofins und FoodQS, auf Grundlage derselben Verordnung, die in jeder deutschen Kreisverwaltung gilt. Unter den Treffern laut Presse: Marken, die auch in deutschen Regalen stehen.

### 2. Die Rechtslage – fünf Herleitungen, alle von der Kommission bestätigt

- 1. Die Pflicht besteht und sie trifft die Kreise.** Art. 9 Abs. 2 OCR verlangt regelmäßige, risikobasierte Kontrollen auf Betrug; Art. 137 Abs. 2 die Untersuchung jedes Verdachts; Art. 138 Abs. 1 Maßnahmen bei Verstößen – ohne Entschließungsermessen (OVG Lüneburg, 14 LB 2/22). Zuständig sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder, in Rheinland-Pfalz die 36 Kreis- und Stadtverwaltungen unter Fachaufsicht von LUA und Ministerium – nicht das BVL, nicht das NRZ-Authent, nicht die VSMK.
- 2. Die Methoden sind da.** Fehlen Unionsmethoden – bei Honig unstreitig –, verweist Art. 34 Abs. 2 ohne Wartezeit auf international anerkannte und laborvalidierte Verfahren: NMR, LC-HRMS, Isotopenanalytik, Proteomik. Die Kommission hat sie in ihrem Leitfaden zu Art. 9 (JRC131525) dem Tatbestand „Zuckersirup in Honig“ selbst zugeordnet. Für LC-IRMS gibt es seit 2025 sogar eine Methode in der amtlichen Sammlung (L 40.00-19) – angewandt wurde sie bislang nicht.
- 3. Die Labore sind da.** Art. 37 eröffnet vier Wege zu einem geeigneten Laboratorium, auch privat, auch im Ausland. Das Referenzzentrum des Bundes hat vier deutsche Labore mit „langjähriger Erfahrung in der Honiganalytik“ selbst benannt (QSI, Intertek, Eurofins, FoodQS) und bestreitet, dass Kapazität fehle. Weil Deutschland für Authentizität kein nationales Referenzlabor benannt hat, steht die Dringlichkeitsklausel des Art. 34 Abs. 3 jedem amtlichen Labor offen – auch dem LUA.
- 4. Die BVL-Sammlung ist keine Voraussetzung.** § 64 LFGB ist nationales Recht ohne Sperrwirkung. Das BVL hat es am 30. Juni 2026 selbst erklärt: Die Sammlung binde die Länder nicht, die Verordnung gehe vor. Wer auf § 64, HarmHoney oder EU-Rechtsakte 2028/2029 verweist, nennt keine Rechtsgrundlage, sondern eine Ausrede.
- 5. Für den ersten Schritt braucht es keine Probe.** Art. 12 verpflichtet jede Behörde, die Eignung ihrer Methoden dokumentiert zu prüfen; Art. 14 erlaubt Dokumentenprüfung, Rückverfolgbarkeit und Audit der Eigenkontrollen. Wer Prozentangaben aufs Etikett schreibt, muss sie belegen. Die Generaldirektion SANTE hat uns diese Auslegung am 17. Dezember 2025 und 5. März 2026 schriftlich bestätigt.

### 3. Was die Bundesbehörden uns geantwortet haben (Bescheide vom 30. Juni und 1. Juli 2026)

Auf unsere Fragenkataloge haben BVL und MRI/NRZ-Authent auf mehr als fünfzig Seiten geantwortet. Die Antworten bestätigen die Analyse in jedem Punkt – aus dem Mund der Behörden selbst:

1. **Es gibt kein nationales Referenzlabor für Lebensmittelauthentizität.** Das NRZ-Authent ist ein Referenzzentrum nach Art. 98, kein NRL nach Art. 100; es organisiert keine Ringversuche, führt keine Befunde zusammen, hat kein Referenzmaterial und war an HarmHoney nicht beteiligt. Der Bund hätte ein NRL benennen können – er hat es nicht getan.
2. **Der VSMK-Auftrag vom Mai 2025 ist zwar erteilt** (Erlass des BMLEH vom 10. September 2025), aber ohne Frist, Pflichtenheft und Ressourcen; das BVL nennt ihn „keinen Handlungsauftrag“. Bewertet wurden bisher nur DNA-Ansätze.
3. **Niemand koordiniert.** Das BVL sieht keine Koordinierungspflicht, kennt die Malmöer Fälle nur aus der Presse, hat bei den schwedischen Behörden nicht nachgefragt und erwartet, dass die Länder sich an es wenden – nicht umgekehrt. Das NRZ wartet auf ein „Unterstützungsersuchen“, das keine Landesbehörde gestellt hat.
4. **Die Kapazitätsausrede ist dreifach widerlegt:** vier Labore benannt, Kapazitätsmangel bestritten, Unterstützung angeboten. Was fehlt, ist nicht Kapazität, sondern ein Auftrag.

### 4. Was der Verband tut – drei Instrumente, eine Reihenfolge

**Erstens: Schwarmintelligenz.** Ein Verband, der schreibt, ist ein Vorgang. Tausend Imkerinnen und Imker, die in 400 Landkreisen dieselbe belegte Frage stellen, sind ein Sachverhalt, den keine Verwaltung aussitzen kann. Der Aufruf „Schwarmintelligenz gegen Honigbetrug“ und das **Musterschreiben** versetzen jede Imkerin und jeden Imker in die Lage, die örtliche Lebensmittelüberwachung mit vollständigem, rechtlich geprüftem Sachverhalt zum Handeln aufzufordern: Verdacht dokumentieren, Musterschreiben ergänzen, an die Kreisverwaltung senden, Auskunft nach VIG und Landestransparenzgesetz verlangen, Antwort oder Schweigen an den Verband melden. Jedes Schreiben ist zugleich Meldung nach Art. 140 OCR; die Meldenden sind geschützt. Der Verband sammelt und veröffentlicht die Antworten.

**Zweitens: das Land.** Das Ministerium in Mainz hat die Fragen des Verbandes vom Mai 2026 bislang nicht beantwortet. Es erhält jetzt eine Bitte um Antwort und um ein Gespräch, verbunden mit dem Angebot authentischer Referenzhonige aus der Honigprämierung. Rheinland-Pfalz kann es: Im Weinsektor betreibt das Land seit Jahren genau die Isotopen- und NMR-Analytik, die beim Honig angeblich fehlt.

**Drittens: die Kommission.** Eine Beschwerde nach Art. 141 OCR wegen „schwerer Störung im Kontrollsystem“ ist ausgearbeitet und wird eingereicht, wenn die Antwortfrist des Landes verstrichen ist. Sie stützt sich auf die eigenen Schreiben der Kommission, auf die Malmöer Bescheide und auf die Bescheide von BVL und MRI. Schon die Aufforderung der Kommission an Deutschland nach Art. 141 Abs. 2 wäre für den Vollzug ein Ergebnis. Daneben stehen Fachaufsichtsbeschwerde, Untätigkeitsklage nach drei Monaten (§ 75 VwGO), wettbewerbsrechtliche Abmahnung gegen Inverkehrbringer und die unionsrechtliche Staatshaftung (Francovich, Brasserie du Pêcheur), für die der Verband die Beweise sichert.

### 5. Was wir von Entscheidungsträgern erwarten

**Von den Kreisen:** Honig in den risikobasierten Kontrollplan aufnehmen, bei konkretem Verdacht Proben ziehen und das Methodenbündel bei einem der benannten Labore beauftragen, Verstöße nach Art. 138 ahnden. **Vom Land:** einen Erlass an die Kreise, dass § 64 keine Voraussetzung ist; Benennung von Speziallaboren nach Art. 37 durch das LUA; Nutzung des Art. 34 Abs. 3. **Vom Bund:** ein nationales Referenzlabor für Authentizität benennen, den Erlass vom 10. September 2025 mit Frist und Ressourcen nachbessern, die Länder über den Vorrang der Verordnung informieren. **Von den Verbänden:** den Aufruf weitergeben, das Musterschreiben nutzen, Antworten melden. Das Positionspapier liefert für jede dieser Forderungen die vollständige rechtliche Herleitung; dieses Blatt ist seine Kurzfassung.